

# GEMEINDE NEUMARKT

## **Landschaftsplan**

### Erläuternder Bericht

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Neumarkt wurde mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses Bozen vom 26. Jänner 1979, Nr. 50/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Neumarkt betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet. Die Waldbereiche oberhalb von Mazzon, Neumarkt und Laag fallen in das Gebiet des Naturparkes Trudner Horn und bleiben deshalb von diesem Vorschlag zur Unterschutzstellung ausgeklammert. Im neuen Landschaftsplan sind einige Abänderungen der Naturparkgrenze vorgesehen.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen jüngste Überarbeitung haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen. Auch der Etschtalboden bleibt großteils von landschaftlichen Bindungen ausgeklammert. Jene noch verbliebenen, naturnahen Elemente und für das Landschaftsbild wichtige Bereiche im Talboden werden im Landschaftsplan eingetragen und geschützt.

Mit dem überarbeiteten Landschaftsplan wird dem Lebensraumschutz verstärkt Rechnung getragen (Ausweisung eines neuen Naturdenkmales, Schutzbestimmungen für die Feldhecken, die Ufervegetation und den Baumbestand in den Siedlungsbereichen, genaue Waldabgrenzung).

Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen ist ein absolutes Bauverbot vorgesehen, aber nur für Teilbereiche dieser Zonen gilt für Projekte die Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Der Erhalt des vorhandenen natur- und kulturlandschaftlichen Erbes sowie die Sicherung der Erholungseignung sind Ziele dieses Landschaftsplanes.

Im vorliegenden Bericht werden die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und vor allem die geplanten Erneuerungen dargestellt; im übrigen wird auf den erläuternden Bericht der Erstfassung verwiesen.

## 2. Schutzmaßnahmen

### Landschaftsschutzgebiete:

#### Besonders schutzwürdige Landschaft/Bannzonen

Sehr prägend für die vorhandene Landschaftsstruktur sind die **kaum oder gänzlich unzersiedelten Landwirtschaftsflächen im Norden und Osten von Vill, in Gries zwischen Vill und Neumarkt sowie östlich von Neumarkt**. Diese sollen möglichst intakt erhalten bleiben, denn nur so kann die bestehende Raumgliederung, die heute noch von einer relativ kompakten Siedlungsstruktur gekennzeichnet ist, gewahrt bleiben. Sie stellen auch wichtige Blickfelder dar auf die Kirchen von Vill und Neumarkt, die Wahrzeichen der beiden Ortschaften. Die Weinbergflächen in Gries sind übrigens die einzigen im unmittelbaren Nahbereich des Weindorfes Neumarkt und stellen eine erhebliche Aufwertung für die Ortschaft dar. Ein weiterer wichtiger Grüngürtel, von größeren Eingriffen bis heute verschont geblieben, befindet sich nördlich von Vill am Fuße des als Biotop ausgewiesenen Hügels Castelfeder.

Landschaftlich besonders wertvoll ist die schön ausgebildete, exponierte und von weitem sichtbare **Mittelgebirgsterrasse von Mazzon** mit der idyllisch gelegenen Mariahilf Kirche und der Burgruine Kaldiff.

Weitere, für das Landschaftsbild sehr wichtige Grünbereiche befinden sich in **Laag: südlich vom Klösterle, die Umgebung vom Kirchlein St. Florian und ein Grünkeil südlich von Laag im Vorfeld des bereits in der Gemeinde Salurn sich befindenden, formvollendeten Schuttkegels von Karneid**.

Eine besondere landschaftliche Bedeutung kommt dem **Gstoager Hof** zu, der mit seinen Wiesenflächen eine Insel inmitten des Naturparks Trudner Horn darstellt.

**Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete (Besonders schutzwürdige Landschaft/Bannzonen) vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude.**

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die **Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturlandschaft aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen (**die steilen Wald- und Weinberghänge unterhalb der Burgruine Kaldiff und der interessante und landschaftlich äußerst wertvolle Hügelbereich Schlößl bei Vill mit den östlich davon steil ansteigenden und mit Flurgehölzen durchzogenen Weinberghängen bis zur Gemeindegrenze von Montan bzw. der Verbindungsstraße von Neumarkt nach Montan**).

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

## **Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse**

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

## **Natürliche Landschaft**

**Wald, Felsabstürze, Schutthalden, Gewässer** und **Feuchtgebiete** werden als natürliche Landschaft zusammengefaßt. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Die **Entwässerungsgräben** in der Talsohle stellen großteils die einzigen naturnahen Elemente in den intensiv bewirtschafteten Obstanbauflächen dar. Als aquatische Lebensräume kommt ihnen aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu, da diese generell sehr stark dezimiert wurden und mit ihnen eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für den vom Aussterben bedrohten Flußkrebis können diese Wassergräben wertvollste Refugien darstellen. Nicht zuletzt sei auch an die Wasservögel, z.B. Enten, gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störänfällig sind. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden und die Mahd der Grabenböschungen darf nicht innerhalb der Zeit vom 15. März bis 30. Juni erfolgen und danach nur abschnittsweise, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluß. Grundsätzlich sollte möglichst wenig oft gemäht werden, damit eine natürlichere und vielfältigere Ufervegetation sich ansiedeln kann.

## **Biotope**

Bereits anfangs der achtziger Jahre wurden zwei Biotope im Gemeindegebiet von Neumarkt unter Schutz gestellt:

- das **Biotop Großloch** mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 11. Februar 1981, Nr. 90/V/SE
- das **Biotop Alte Etsch** mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 11. Februar 1981, Nr. 91/V/SE, das sich z.T. auf Gemeindegebiet Margreid und z.T. auf Gemeindegebiet Neumarkt befindet

Die beiden Biotope werden nun mit gleichbleibender Abgrenzung im überarbeiteten Landschaftsplan aufgenommen und die Schutzbestimmungen für diese Biotopflächen dem neuesten Stand der Landschaftsplanung angepaßt.

Mit dem Dekret für die Genehmigung des überarbeiteten Landschaftsplanes werden dann die beiden obengenannten Schutzdekrete außer Kraft gesetzt.

### Naturdenkmäler

Drei Naturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1979 enthält, werden wiederbestätigt. Es handelt sich jeweils um Einzelbäume, die in der Landschaft markant hervorstechen und besondere Dimensionen aufweisen:

- **eine Eiche in Mazzon**
- **ein Nußbaum in Neumarkt**
- **ein Zürgelbaum in Laag**

Neben dem heute schon als Naturdenkmal ausgewiesenen Zürgelbaum in Laag befindet sich noch **ein weiterer Zürgelbaum**. Dieser weist zwar nicht den gleichen Stammdurchmesser auf, wie der bereits geschützte, bildet aber zusammen mit dem ersten ein wertvolles Baumensemble, das es zu erhalten gilt. Deshalb wird auch der zweite Zürgelbaum als Naturdenkmal vorgeschlagen.

Neu vorgesehen ist noch ein weiteres Naturdenkmal, die **Klösterleau**. Es handelt sich um eine Restauflähe neben der Staatsstraße, etwas nördlich von St. Florian. Die Wasser- und Schilffläche ist von der Straße durch einen Baum- und Strauchgürtel getrennt. Direkt an dieser Feuchtfläche schließt sich ein weiterer Waldstreifen an, der sich dem Bonifizierungsgraben entlang bis zum Etschdamm hinzieht. So stellt dieser Waldgürtel einen wertvollen Grünkorridor dar zwischen der Etsch und den an dieser Stelle bis zur Staatsstraße herabreichenden Waldflächen des Naturparks Trudner Horn. Die Feucht- und Wasserflächen in der Klösterleau bieten den Amphibien und anderen ans Wasser gebundenen Tierarten einen interessanten Kleinlebensraum an. Auch Wasservögel konnten dort beobachtet werden.

Gerade im Gebiet von St. Florian, das einigen schwerwiegenden Umweltbelastungen ausgesetzt ist, sind solche Naturrestflächen wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion von größter Bedeutung.

### Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluß des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

### **Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze**

Alle Pflasterwege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

### **Archäologische Schutzgebiete**

Zahlreiche, interessante, archäologische Funde, vor allem aus der Römerzeit, wurden im Gemeindegebiet von Neumarkt getätigt. Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.

### **Neuabgrenzung des Naturparkes Trudner Horn**

Der Naturpark Trudner Horn wurde bereits im Jahre 1980 ausgewiesen (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 16. Dezember 1980, Nr. 85/V/LS). Inzwischen sind bald zwanzig Jahre vergangen und eine Neuabgrenzung ist unumgänglich geworden. Schon allein durch die Übertragung der Naturparkgrenze auf die neuesten kartographischen Unterlagen, die für die Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Neumarkt verwendet werden, ergeben sich verschiedene Abänderungen. Es wird aber auch versucht diese Grenze möglichst an die allgemein angewandten Kriterien für die Abgrenzung eines Naturparkes anzupassen. So soll die Grenze wo immer möglich entlang von im Gelände leicht erkennbaren Linien (Waldränder, Straßen, Wege, Steige, Bäche u.a.) verlaufen. Naturnahe Gebiete oberhalb des Dauerbesiedlungsbereiches sind Bestandteil des Naturparkes. Hier sei vor allem auch auf die interessanten Schluchtbereiche des Trudner und Plentenbaches hingewiesen. Höfe sowie bewohnte Häuser und intensiv bewirtschaftete Obstanbauflächen bleiben hingegen vom Park ausgeklammert.